

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

2. Warum fand Joß Fritz in Lehen einen geeigneten Boden für seine Bestrebungen?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

1513 flammte es dann schier überall auf: in Braunschweig, Göttingen, Neuß, Köln, Aachen, Lüttich, Worms, Schweinfurt. Hier kann man nicht mehr von bloß örtlichen Vorkommnissen sprechen, die nur zufällig zur gleichen Zeit ausgetragen worden seien. Anlaß und Verlauf mag überall seine Besonderheiten gehabt haben, unmittelbare Verbindungsfäden mögen kaum nachzuweisen sein, — die seelische Grundverfassung dieser vielen Städteunruhen ist gleichartig, einheitlich, symptomatisch¹. Auch ohne daß die städtischen Empörer einen umfassenden Plan allgemeiner Volksbefreiung aufgestellt haben — etwa ein städtisches Gegenstück zu dem Bundschuh der Bauern —, ist doch ein gemeinsamer Zug nach Befreiung und Fortschritt in der aufbegehrenden Stadtbevölkerung nicht zu leugnen. Und jedenfalls: wenn 1513 sowohl für die Bauern wie für die Städter ein Jahr des Aufruhrs wurde, dann dürfen wir in diesem eigentümlichen zeitlichen Zusammentreffen ein Anzeichen dafür erkennen, daß damals die sozialen Zustände tatsächlich für einen gewaltsamen Bruch mit dem Bestehenden reif geworden waren. Es mag schwierig und verfänglich sein, mit allgemeinen Volkstimmungen als mit einem zuverlässigen Erklärungsgrund geschichtlicher Ereignisse zu rechnen. In diesem Falle aber scheint es mir auf tiefer innerer Verkettung zu beruhen, daß die neue Bundschuh-Verschwörung in ein Jahr fällt, in dem nicht nur die stärksten Antriebe zum Umsturz von der Schweiz ausgingen, sondern in dem auch ringsum in Deutschland die städtischen Empörungen wie auf ein verabredetes Zeichen losbrachen. Auch im Bauernstand war die Luft der allgemeinen Lage wieder schwül geworden. Das Gewitter mußte sich dort entladen, wo der Mann wohnte, der das Feuer des Umsturzgedankens hegte und nährte, und wo er unter seinen Standesgenossen das nötige Verlangen nach Befreiung vorfand.

2.

Warum fand Joß Fritz in Lehen einen geeigneten Boden für seine Bestrebungen?

Allerwärts im südwestlichen Deutschland waren damals die Vorbedingungen für einen erneuten Aufstandsversuch gegeben. Wie die Mißstände im großen und ganzen die gleichen waren, so herrschte auch allgemein dieselbe

¹ Die städtische Bewegung von 1509—14 ist „nur ein Symptom der allgemeinen Gärung, welche jene Zeit erfüllt, ein Ausdruck des tiefen Mißbehagens, der Sehnsucht nach gerechteren wirtschaftlichen und sozialen Zuständen, von welcher auch die bürgerlichen Kreise ergriffen sind“. Kaser, Polit. Bewegungen S. 183f., vgl. Ulmann II S. 606. „Als eine Spezialität solches tiefgreifenden Unbehagens einflußreicher Klassen der städtischen Gesellschaft, solcher fast an Besserung verzweifelnden Unbefriedigung unter den Städten dürfen die gerade damals mehrfach vollzogenen Anschlüsse an die schweizerische Eidgenossenschaft hier nicht fehlen“ (Basel u. Schaffhausen 1501, Mülhausen 1506 bzw. 1515) Ulmann II S. 609.

Gärung. Der Ausbruch der nächsten Verschwörung hing also weniger davon ab, daß eine Obrigkeit ihren Untertanen das Los unerträglich machte, als von der Frage, wo Joß Fritz sich in diesen Jahren aufhielt. Denn in ihm verkörperte sich geradezu der Drang, jedes Unbehagen seiner Standesgenossen zu dem umfassenden Plan einer Aufwiegelung der gesamten Bauernschaft zu benutzen. Was den schwer geplagten Landleuten von sich aus kaum in den Sinn gekommen wäre, das legte ihnen dieser geborene Volksführer und Aufwiegler nahe: die Lage der Dinge werde sich nicht eher bessern, als bis der arme Mann selber sich aufmache, überall mit seinesgleichen Bündnis schließe und alle Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse von Grund auf umgestalte. Joß Fritz war es, der den Anstoß zu einem neuen Bundschuh-Unternehmen gab.

Der zähe und verschlagene Untergrombacher war mittlerweile nicht nur persönlich älter und reifer geworden, hatte nicht bloß seine Führeigenschaften durch die Erfahrungen der letzten Jahre besser ausgebildet, sondern besaß auch — infolge seines mehrjährigen Wanderlebens — eine größere Welt- und Menschenkenntnis als 1502. Namentlich hatte er den Lauf der öffentlichen Dinge mit lebhafter Teilnahme verfolgt. Zwar steht uns kein unmittelbar beweisendes Zeugnis dafür zu Gebote, daß ihm die Reichstagsverhandlungen dieser Zeit bekannt geworden seien. Wenn wir aber sehen, daß noch ein Jahrzehnt nach dem mißglückten Versuch von Bruchsal sein Denken ganz auf die allgemeine Besserung der Verhältnisse gerichtet ist, dann hat er sicherlich auch in der Zwischenzeit sich um die Reformversuche gekümmert, mit denen die herrschenden Gewalten im Reiche sich beschäftigten. Dann ist ihm aber auch nicht verborgen geblieben, wie schmählich die Landesgewalten den Kaiser bei allen Ansätzen zur Erneuerung im Stich ließen. Aus dem, was damals über die Reformarbeit in die weiteren Volkskreise drang, bildete sich Joß Fritz leicht das Urteil, alle Schuld an dem traurigen Zustand Deutschlands liege bei den Ortsobrigkeiten, bei dem bunten Heere der Gebieter, das sich im Laufe der Jahrhunderte zwischen das eigentliche Reichsoberhaupt und die große Masse der Untertanen geschoben hatte. Sie zu beseitigen und den einfachen Mann wieder in unmittelbare Abhängigkeit vom Kaiser zu bringen, erschien daher dem Bauernführer als eines der wichtigsten Mittel, um die Mißstände zu beseitigen, zu denen sich die immer verwickelteren Verhältnisse des veralteten Lehenstaates ausgewachsen hatten.

Es mag verwunderlich erscheinen, daß ein Bauer so Umfassendes bedacht und geplant haben soll. Aber Joß Fritz war eben nicht bloß der Landmann, der an seiner Scholle klebte und dessen Denken in dem engen Kreise seiner ländlichen Obliegenheiten aufging. Hatte er schon in seinem Speirer Heimatdorf Sinn für das Umfassende und Allgemeine gezeigt, so ließ ihn erst

recht der häufige Wechsel seines Wohnsitzes nicht bäuerlich-einseitig werden. Er war genötigt, sich immer wieder in neuer Umgebung einzuleben; er lernte die Zustände verschiedener Gebiete mit einander vergleichen; so drang sein Blick über die kleinen örtlichen Besonderheiten, die dem Eingewessenen als das wichtigste erscheinen, zu den großen Gesichtspunkten einer allen gemeinsamen Not.

Nachdem er eine Weile in oder um Nenzingen gewohnt, wo er bei der Familie seiner Frau Anhalt gefunden hatte, wandte er sich wieder der Rheinebene zu. Neben der Sorge um das persönliche Fortkommen mag dabei das Verlangen wirksam gewesen sein, den Aufstandsgebieten von 1493 und 1502 wieder näher zu kommen. Denn es wäre eine schier unmögliche Annahme, daß der Mann, der über ein Jahrzehnt lang den Aufstandsgedanken mit sich trug, während dieser ganzen Zeit keinerlei Berührung mit seinen früheren Bundesgenossen gehabt haben sollte. Die Verbindungsfäden zwischen diesen gesinnungsverwandten Bauern liegen allerdings für uns so völlig im Dunkel, daß wir lediglich darauf hindeuten können, wo wir sie in jenen Jahren der Ruhe zu vermuten haben. Aber vorhanden waren sie. Sonst hätten sich die Bundschuh-Neigungen nicht immer gleichzeitig auf dem rechten und auf dem linken Ufer des Rheines gezeigt. Und bei der Wichtigkeit der Rolle, die Joß Fritz nicht nur 1502, sondern erst recht 1513 und noch bis 1517 gespielt hat, muß namentlich er es gewesen sein, der heimliche Besprechungen abhielt und sich über die Stimmung des Landvolks im Rheintal zu unterrichten wußte. Bei derartigen Zusammenkünften wird er nicht verfehlt haben, die Bauern auf das Vorbild der freien Schweizer hinzuweisen und ihnen im Gegensatz zu der starken eidgenössischen Geschlossenheit die zerfahrenen deutschen Zustände zu schildern. Was an Zeugnissen des Volkswillens gegen die Obrigkeiten in Form von Liedern und Erzählungen, von „neuen Zeitungen“ oder Prophezeiungen damals umlief, das wird Joß Fritz geflissentlich verbreitet und dadurch die Lust zur Selbstbefreiung wachgehalten haben.

Ehe er aber mit dem Plan eines neuen Aufstandes hervortrat, sorgte er dafür, daß er selber wieder in gesicherte Lage kam. Um das Jahr 1510 mag er in Lehen — eine Stunde rheinwärts von Freiburg — eingewandert sein. Diesen Zeitpunkt später anzusetzen, verbietet der Umstand, daß er drei Jahre nachher in den dortigen Ortschaften bereits gut bekannt war. Ja, als ein fähiger Kopf (der er zweifellos war), gelangte er bei der Herrschaft des Dorfes sogar zu solchem Ansehen, daß er zum Bannwart oder Feldhüter des Ortes bestellt wurde (U. S. 134). Das ist nur dann denkbar, wenn er damals in gutem Einvernehmen mit der Obrigkeit gestanden hat. Und nicht nur die Vorgesetzten müssen auf seine Tüchtigkeit aufmerksam geworden

sein; auch den Dorfbewohnern hat er, der kürzlich erst Zugezogene, mehr und mehr Eindruck gemacht; die Bereitwilligkeit, mit der sie auf seine Umsturzlpläne eingingen und sich ihm unterordneten, liefert dafür den besten Beweis.

In Lehen fand Joß Fritz andere Verhältnisse vor, als sie ihm von seiner Heimat Untergrombach in Erinnerung waren. Dort hatte es sich in der Hauptsache um einen gemeinsamen Landesherrn gehandelt, an dessen Verordnungen sich der Widerstand der Bauern entzündete. Mochten auch noch andere Abhängigkeitsverhältnisse in die Bewegung von 1502 hineinspielen, der eigentliche Gegner für die damaligen Verschworenen war doch der Speierer Bischof. Ähnlich hatte sich die Bewegung von 1493 gegen einen geistlichen Fürsten, den Bischof von Straßburg, gerichtet. Lehen gehörte nicht zu einem derartig geschlossenen Gebiet. Als Bestandteil des Breisgaus war es freilich der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim untertan. Aber sein unmittelbarer Oberherr war Balthasar von Blumeneck, einer aus jener zahlreichen Adelsfamilie, die sowohl in Freiburg wie auch auf den Schlössern zu Müllheim, Tachswangen und Kirchhofen saß (Jos. Bader S.15). So wie er in Lehen, hatten andere Adlige in andern breisgauischen Dörfern die herrschende Stellung erworben: sei es durch Kauf oder Verpfändung, durch Belohnung, Tausch oder Erbschaft. Nicht als ob darum die einzelnen Bauern des betreffenden Dorfes diesem ihrem Herrn leibeigen gewesen wären: das persönliche Abhängigkeitsverhältnis hatte mit der Untertanenschaft nichts zu tun, — wie z. B. der Lehener Kilian Meiger der Leibeigene Gabriels von Bollschweil, aber der Untertan Balthasars von Blumeneck war. Auch der Grund und Boden des Dorfes war nicht etwa das Eigentum des Dorfherrn, obwohl selbstverständlich nicht ausgeschlossen war, daß er in diesem seinem Herrschaftsbereich auch einzelne Gehöfte persönlich zu eigen besaß und gegen Grundzins an Bauern auslieh. Aber seine obrigkeitliche Stellung gründete sich auf die Gerichtshoheit, die er im Dorfe besaß, also nicht auf eine privatrechtliche Befugnis, weder persönlicher oder dinglicher Art, sondern auf ein öffentlich-rechtliches Amt. So finden wir Kaspar von Blumeneck als Oberschultheißen in Munzingen (Krieger II Sp. 250), in seinem Auftrag 1490 Hans Brun als Vogt zu Mengen (II, Sp. 170). So hat der Ritter Peter zum Wyger 1487 einen Vogt Hans Meyß in Wolfenweiler (II, Sp. 1499), einen andern namens Hans Müller in Au (I, Sp. 81). So waren die Blumeneck an der Gerichtsherrschaft zu Merdingen beteiligt, das doch als Eigentum der Familie von Kageneck, bzw. der Deutschordenskommende in Freiburg zugehörte (II, Sp. 176f.). Als Gerichtsherren stellten diese Adligen die eigentliche Obrigkeit für die Bauern dar, die von ihnen Abgaben und Fronen zu fordern hatten (vgl. Knapp S. 113ff.). Gegen das Über-

maß solcher gerichtsherrlichen Forderungen richtete sich der Aufstand von 1513.

In verschiedenen Schreiben hat Freiburg versucht, alle Schuld der Obrigkeit in Abrede zu stellen und die Sache so zu drehen, als habe z. B. Balthasars von Blumeneck Freundlichkeit überhaupt erst ermöglicht, daß Joß Fritz Wohnung gefunden und unter dem obrigkeitlichen Schutz seine bösen Pläne habe schmieden können¹. Zum Glück haben sich aber in den städtischen Briefbüchern noch eine Reihe von Zeugnissen erhalten, die das Verhalten gerade dieses Adligen in einem ganz anderen Lichte zeigen. Am 17. XI. 1512 schrieb ihm der Rat der Stadt: *»Wir haben dir vergangner tagen geschriben, das du von unserm inwoner Severinus Enderlin die steuer uf sein person nemen und ime dargegen der gluft und gevanknus ledig lassen, ouch die frowen und dochter dennoch, ob du nit empären mochtest, wie sich geburt, vor uns ersuchen sollest.«* Der Ritter hatte also die Notlage seines Schuldners dazu benutzt, ihn gefangen zu setzen und ein drückendes Versprechen von ihm zu erpressen. Ein ordnungsmäßiges Gerichtsverfahren war offenbar nicht nach seinem Sinn. Denn der Brief des Rates fährt fort: *»Aber du hast uns daruf kein antwort geben, den unsern noch in gluft behalten und dennoch (als wir be-richt werden) etwas hochmuetiger wort geredt, des alles wir (wo dem also, wie uns furgetragen) von dir billich uberhapt weren. aber wie dem, so begeren wir nochmals: du wellest von Severinus die zwo vergangen sturen (trifft sich uf sein person von zweien joren, hüt acht schilling) von diesem unserm diener emphahen und den selben Severinus dagegen der gluft gestracks (on lenger ufziehen) ledig lassen. hastu dan ansprochen an die frawen und dochter, so wellen wir dir uf dein ansuchen furderlich recht ergon lassen; wes si dir dann pflichtig und schuldig werden, dem mussent si ouch statt thun.«* Also um 8 Schilling willen warf der Gerichtsherr nicht bloß den Bauern ins Gefängnis, sondern verfolgte gleichzeitig auch dessen Frau und Tochter mit seinen Rechtsansprüchen. Der Eindruck dieser Hartherzigkeit wird nur wenig gemildert, wenn wir erfahren, daß Balthasar selber dem Freiburger Ratsherrn Hans Suter verschuldet war und seine Schuld nicht bezahlte (Miss. 9, 38a), und daß ihm der Rat Ende 1514 abermals den Vorwurf machte: *»sich beclagen etlich unser inwoner, wie du innen schuldig sigest und uber dein zusagen bezalung lang verzogen habest«* (Miss. 9, Bl. 184a). Aber es war ja damals nur zu sehr die Regel, daß der arme Edelmann sich an seinem bäuerlichen Hintersassen schadlos hielt, unbarm-

¹ die Verschworenen behaupten, *»als ob si von irer oberkeit genodtrent und in vil wege begwalliget«* seien; dem sei kein Glaube zu schenken, *»und mocht sin, wo ir oberkeit (der edelman, under dem si gesessen sint) Josen den rechten houptsecher und anzettler diß spils nit hinder ime in seiner oberkeit pliben hett lassen, so wer dis ubel nit entstanden«* (U. S. 168 vgl. S. 170, 174, 181, 185).

herzig jeden Schilling einfordernd, während er selber allen Aufforderungen zum Bezahlen trotzigen Widerstand entgegensetzte. Freiburg kannte seine Gesinnung und schloß daher den obigen Brief mit der Warnung, sie erwarteten *des din geschriben antwert bi diesem potten; denn soltestu uns lenger ufhalten und uf deiner meinung verharren, so wurden wir geursachet, dagegen furzunemen, des wir lieber vertragen sein wellen* (Miss. 9, Bl. 27a). Wer sich derartiges von der Stadt Freiburg sagen lassen mußte, konnte wahrlich nicht als ein gerechter Herr seiner Untertanen bezeichnet werden. Und der erwähnte Fall war nicht etwa vereinzelt. Im Herbst 1513 — gerade während der gerichtlichen Verhandlungen gegen die Bundschuh-Verschworenen — beklagte sich der Freiburger Rat abermals bei dem von Blumeneck, weil er der Schwester des verstorbenen Freiburger Schultheißen wegen einer rückständigen Zahlung von vier Gulden Schwierigkeiten mache, obwohl er doch schon vor dem Rat versprochen habe, die Sache abzustellen (Miss. 9 Bl. 109b). Wiederum ein halbes Jahr später beschwerte sich Lup von Kenzingen in Freiburg über Balthasar, *wie du sin husfrawen noch gegen her Hans Funken (?) nit geledigt habest* (Miss. 9 Bl. 160b, vgl. 167a—b). Schließlich machte der Herr von Lehen noch den Versuch, das Erbe des Bundschuhers Hans Enderlin gewaltsam an sich zu bringen, obwohl dessen Sohn Christoph, dem er es streitig machte, in keiner Weise an der Verschwörung beteiligt gewesen war. Man konnte dieses sein Vorgehen nicht auf berechtigten Unwillen gegen seine unbotmäßigen Untertanen zurückführen. Denn der Freiburger Rat, der sich an Strenge gegen die Empörer von niemandem überbieten ließ, fühlte sich gleichwohl verpflichtet, nachdrücklich für den jungen Enderlin einzutreten¹. Diese Zeugnisse greifen zwar teilweise schon über die Zeit der gegenwärtigen Bundschuh-Verschwörung hinaus; aber sie zeigen uns übereinstimmend die Persönlichkeit des Blumeneckers als einen Mann, der selber in mancher Geldnot war und der also jede Gelegenheit benutzte, um sich Einkünfte zu verschaffen, von dessen Hand mithin die Einwohner Lehens unnachsichtig streng, wenn nicht gar ungerecht und gewalttätig behandelt wurden. Auch ohne daß uns Angaben über die von ihm erhobenen Steuern vorliegen, können wir auf Grund jener Freiburger Ratsbriefe das allgemeine Urteil wagen, daß er seine Stellung als Gerichtsherr dazu benutzt haben wird, die Zinse zu steigern, die Anrechte der Dorfinsassen auf Wald und Weide einzuschränken und jede Zahlungsschwierigkeit eines Untertanen zum Anlaß desto stärkerer Belastung zu machen.

Dieser Einfluß des Blumeneckers wog um so schwerer, weil der Ritter

¹ vgl. die beiden Schreiben U. S. 231, deren zweites mit der scharfen Wendung schließt: *wiewol wir uns furtherhin deheins abschlags me zu dir versehen, so begern wir doch dein antwurts*.

zu einem Geschlechte gehörte, das im Breisgau weit verzweigt wohnte und von dem einzelne Glieder wichtige Stellungen bekleideten. In der ganzen Familie scheint ein herrisches Verfahren gegen die Untergebenen üblich gewesen zu sein. So hören wir, daß auch ein Kaspar von Blumeneck¹ in den Dörfern, die später am Bundschuh beteiligt waren, allerlei Übergriffe gegen „arme Leute“ sich zu schulden kommen ließ. Beispielsweise wandte sich ein Bauer, der in Munzigen (wenig südwestlich von Lehen) Ackerland und einen Weingarten besaß, bittflehend an den Freiburger Rat: *uns bericht Martin Berner vom Buchamer See, unser hindersaß, ir standen etwas in widerwillen gegen ime, deshalb er seiner gueter zu Muntzingen nit darj ablesen und daz sein zu nutz bewären*. Da es gerade Erntezeit war (27. IX. 1512), traf das Verbot des Adligen den Rebmann doppelt hart, und Freiburg hatte alle Ursache zu dem Vorschlag, *ir wollt ime seine gueter und nutzung zu handen pringen und ime nichts gewaltigs bewisen, sonder ewer spruch und vordrung quetlich anstan lassen, bis ir zu uns herin komen; so wellen wir mit uch von diesen sachen redens*. Berechtigte Forderungen wollte die Freiburger Obrigkeit dann gerne eintreiben helfen; *»daz er aber ietzt solt seine frucht an reben oder sunst in guetern verderben lassen und nit darzu dorft komen, beducht uns beschwürlich genug sein*» (Miss. 9, Bl. 7a—b). In der Tat waren die Landleute übel daran, wenn ihr Gerichtsherr sie wegen rückständiger Zahlungen sogar am rechtzeitigen Einbringen der Ernte hindern konnte. Aus den Jahren nach der Bundschuh-Unruhe erfahren wir von diesem Kaspar von Blumeneck noch ein weiteres Beispiel von Willkür. Aus Gründen, die uns nicht genannt werden, weigerte er sich, einen Bauern namens Hußler nach Merdingen kommen zu lassen, wodurch dieser begreiflicherweise empfindlich geschädigt wurde; und gleichzeitig benutzte er die Heirat eines aus Gallenweiler (zwischen Staufen und Heitersheim) mit einer Merdingerin, die offenbar des Blumeneckers Untertanin war, um sich auch den Ehemann zinspflichtig zu machen².

Ohne daß wir in die Einzelheiten der strittigen Fragen einzutreten brauchen, sagt uns das Freiburger Urteil klar und deutlich, daß die von Blumeneck ihre Befugnisse auf jede Weise auszudehnen bestrebt waren, daß also die Bauern Grund zu der Klage hatten, sie würden von ihrem alten Herkommen gedrängt (U. S. 193).

¹ über ihn verzeichnet Kindler v. Knobl.: „Caspar R, markgräflicher Amtmann in Badenweiler 1484, Gerichtsherr in Schliengen und Pfandherr in Thiengen 1495, darf die verpfändeten Dörfer Thiengen und Mengen einlösen 1497, 15. V., Träger des kaiserlichen Thronhimmels in Freiburg 1499, Vogtherr in Merdingen 1515, tot 1537“ (I S. 117); 1512 seßhaft zu Kirchhofen (oberhalb Freiburg), Krieger I Sp. 224. ² *»Wir vernemen, wie ir Remy Hußlern nit wollen lassen gen Merdyngen fueren, desglichen understanden ir, Ludwigen Heßlers sun von Gallenwyler, der ein burgerin zu Merdingen genomen hat, zu steuren. das alles achten wir wider den allen gepruch, ouch wider den ufgerichtten vertrag seine*. 9. II. 1515. (Miss. 9 Bl. 203 b).

Als dritter aus der Familie von Blumeneck mag noch Hans Georg genannt werden, dem die Freiburger gleichfalls Übergriffe gegen seine Untergebenen nachsagten. Nicht bloß nahm er seinen Schuldner gefangen, sondern hielt ihn auch noch in Haft, obwohl dessen Frau Bürgschaft anbot. Freiburgs Fürsprache für den Gefangenen, der ihr Zinsmann sei, hatte dieses Mal schnellen Erfolg¹. Es scheint also, wie wenn dieses Glied der genannten Adelsfamilie weniger eigenmächtig und willkürlich verfahren sei als jene beiden anderen, über die man sich in Lehen und Merdingen beklagte. Im ganzen freilich erfreuten sich die Blumenecker bei den breisgauer Bauern offenbar keiner großen Beliebtheit. Glücklich der Untertan, der im Falle der Benachteiligung sich wenigstens nach Freiburg wenden und den Schutz des Rates anrufen konnte. Wer aber trat für jene vielen ein, die nicht durch irgendein Abhängigkeitsverhältnis mit der breisgauer Hauptstadt verknüpft, die weder ihre Leibeigenen noch ihre Grundholden waren? Beschwerde bei der landesherrlichen Regierung, beim vorderösterreichischen Regiment zu Ensisheim, würde wohl kaum viel genützt haben, da die mißliebige Familie auch dort vertreten war: Rudolf von Blumeneck gehörte zu den königlichen Räten bei der Ensisheimer Regierung; er würde in einer Streitfrage kaum die Partei der Bauern gegen seine eigenen Geschlechtsgenossen ergriffen haben, um so weniger, da er nachweislich selber an der Gerichtsherrschaft eines der breisgauischen Dörfer beteiligt war (Merdingen 1515; vgl. Kindler v. Knobl. I S. 118)². So waren die Bauern in den Dörfern um Freiburg der Willkür ihrer adligen Oberherren nach mancher Richtung hin preisgegeben. Neben den Blumenecks sind noch andere zu nennen, bei denen die Untertanen wenig Wohlwollen fanden. Vor allem kommt hier Gabriel von Bollschweil in Betracht, mit seinem genauen Namen: Gabriel Schnewlin Bärenlap, ein Glied der freiburgischen Familie der Schnewlin, der in der breisgauischen Hauptstadt das Bürgerrecht besaß, aber in der Burg Bollschweil (zwischen Freiburg und Staufen) wohnte³.

¹ Freiburg an Hans Georg von Blumeneck (18. XII. 1514): *uns bericht des Zieglers von Valkenbuhels eefraw, wie du den selben iren eman vanklichen angenommen und sich deshalb bürgschaft zum rechten zu thun erpotten, so habest du in bishar nit ledig wellen lassen . . . d'wil doch ir eeman unser zensman wer und unser lehenguter besaß . . . [begeren sie dessen Freilassung]* (Miss. 9, Bl. 189 a). Zwei Tage später dankt ihm Freiburg, daß er die Bitte gewährt habe (Bl. 189 b). ² Auch er war, wie das Freiburger Untreuebuch (VIII Ha 3, Bl. 3 b—4 a) ergibt, vor zwei Jahrzehnten wenig freundlich mit seinen Leuten verfahren, hatte aber allmählich eine andere Haltung angenommen: *zu wissen, da Rudolff von Blumneck unsern burgern zu Waltershoffen (zwischen Lehen und Merdingen) menigerlei beswärd zugezogen, wann er hat inen veilen koff abkunt, also das er den sinen verpoten hat, unsern burgern nichts zu koffen ze geben. sonder vor zwölff jaren (1483?) understanden, unsern burger ein hus, das er der sinen eim abkofft hat, mit gvaltigen verpoten wider abzetrennen, dann das ein rat das understund. — Item er hat inen verpoten, in irn eigen wälden eichen nit ze hoven, wider alt harkomen. — Aber dis zwen artikel stond ietz in ruw und sind nit mer in ubung.* ³ vgl. den Freiburger

Schon 1494 verzeichnet das Freiburger Untreuebuch (VIII Ha 3, Bl. 8a) mißbilligend von ihm, er habe *«Hansen Blydisser im Borer gefangen mit gewalt»*. Im Herbst 1512 hatte er selber Ursache, sich über das ungehörige Verhalten von Dorfleuten zu beklagen. Einwohner von Gundelfingen (wenig nördlich von Freiburg) hatten nämlich in seinen Wäldern Holz gefällt, so daß er durch Freiburgs Vermittlung den Vogt von Hochberg ersuchen ließ, bei jenen seinen Untergebenen auf Abstellung dieser Übergriffe zu dringen¹. Streng genommen, mochten in diesem Falle die Bauern der schuldige Teil sein. Möglicher Weise stellte aber ihr Waldfrevel nur eine Verzweiflungsauskunft dar, weil die wachsende Bevölkerung in den immer stärker beschränkten Gemeindewaldungen nicht mehr genügend Holz fand, um ihre Häuser instand zu halten, ihre landwirtschaftlichen Werkzeuge auszubessern, ihre Zäune zu flicken und ihre Küchenfeuer zu speisen (vgl. D. S. 267 Anm. 2). Daß jedenfalls der Edelmann nicht lediglich der leidende Teil war, ergibt sich aus dem Umstand, daß seine Untertanen aufs unangenehmste in einen persönlichen Zwist hineingezogen wurden, in dem Gabriel mit dem Abt von St. Ulrich (wenig östlich von Bollschiweil) stand. Der Grund des Streites ist aus dem Freiburger Briefbuch nicht zu erkennen. Wohl aber ergeben die Briefe an den Abt noch deutlich, wie rücksichtslos dieser kirchliche Würdenträger seinen Groll gegen den persönlichen Widersacher an dessen unschuldigen Eigenleuten ausgelassen hat. Es handelte sich um Bewohner des Dorfes Rimsingen, zwischen Munzingen und dem Rhein, also im späteren Aufstandsgebiet gelegen²; und das Vorkommnis ereignete sich gerade während der Sommermonate des Jahres 1513, als der Plan zum Aufstand in den Bauerngemütern reif wurde. Um die Landleute widerstandslos in seine Hand zu bekommen, ließ der Abt sie vor das geistliche Gericht nach Basel laden³ und — da sie wegen der großen Unkosten vermutlich nicht erschienen — dort mit dem Bann bedrohen⁴. Es bedurfte des scharfen Einspruches der Freiburger Stadtbehörde, daß er von dem betretenen Rechtsweg Abstand nahm und sich zu einem gütlichen Austrag vor dem Rat der Stadt einfand⁵. Wie wenig Ursache

Brief: *«sich beclagt unser burger Gabriel Schneulin Berenlaup von Bolschiwiler.»* (Miss. 9, Bl. 11a). vgl. Jos. Bader S. 15.

¹ Gabriel beklagt sich, *«wie ime elliche deins ampts verwanden von Gundelfingen in seinen welden wider die billicheit sein holz abhovens»* 12. X. 1512 (Miss. 9, Bl. 11a). ² Miss. 9, Bl. 49b. ³ *«sich beclagend Gabriel von Bolschiwylers underthonen (diese zonger), wie ir si gon Basel fur ewern conservator citiert habens»* 30. V. 1513. (Miss. 9, Bl. 48b). ⁴ *«so werden wir doch bericht, daz ir ellich proceß wider die bemelten armen leut, das si in bann komen, erlangt haben sollens»* 11. VI. 1513, Miss. 9, Bl. 49b. ⁵ 13. VI.: *«als ir mit dem geistlichen gericht gegen des von Bolschiwilers armen leuten zu Rimsingen abgestanden und der sachen fur uns zu recht komen sint, verkunden wir uich einen rechtlichen tag . . . »* Bl. 49b—50a. Der Tag fand am 2. Juli statt und brachte nur die persönlichen Mißhelligkeiten zwischen dem Abt und dem Edelmann zur Sprache; Bl. 61b, 63.

der Abt hatte, gegen die Bauern gerichtlich vorzugehen, ergab sich auf diesem Ausgleichstage, auf dem ausschließlich die persönlichen Mißhelligkeiten zwischen dem Abt und Gabriel von Bollschweil zur Aussprache kamen.

Der eigentliche Gegner des Landvolks in dieser ganzen Angelegenheit war augenscheinlich der Abt. Er änderte auch in Zukunft sein Verhalten nicht, wie sich aus mehreren Beispielen ergibt. Schon am 1. September hatte Freiburg wieder einen Beschwerdebrief an ihn zu richten, weil er abermals einen Untertan Gabriels von Bollschweil in Biezighofen (zwischen Bollschweil und Freiburg) widerrechtlich vor das geistliche Gericht gezogen hatte¹. Der Freiburger Rat verurteilte diesen Schritt nicht bloß, weil er selber — der Rat — zuständig gewesen wäre, Streitigkeiten gegen seinen Bürger Gabriel von Bollschweil und dessen Eigenleute zu entscheiden, sondern auch weil das kirchliche Gerichtsverfahren dazu dienen mußte, die armen Leute in unerlaubt hohe Kosten zu stürzen. Aber die Klagen gegen derartige Willkür des Abtes wollten nicht verstummen. Schon am folgenden Tage mußte Freiburg einen ähnlichen Fall zur Sprache bringen². Ein Vierteljahr später tauchte jene Biezighofener Angelegenheit wieder auf und zeigte, daß der Abt trotz seiner Zusage, in Freiburg vor Gericht zu erscheinen, abermals ein kirchliches Strafverfahren hatte einleiten lassen³. Auch hier handelte es sich übrigens im Grunde um den Streit des Abtes mit dem Herrn von Bollschweil, für den wiederum die wehrlosen Untergebenen die Kosten tragen sollten. Was Wunder, wenn gelegentlich auch das Entgegengesetzte vorkam: wenn nämlich Gabriel von Bollschweil sich an einem Leibeigenen des ihm verhaßten Klosters schadlos zu halten suchte⁴! Der schlichte Mann auf dem Lande, für den keine selbstbewußte städtische Behörde schützend eintrat, war eben wie ein Spielball in der Hand der Herrschenden. Dafür bieten diese Beispiele aus Freiburg ebenso überzeugende Beweise wie die aus Schlettstadt für den

¹ *wir begeren, das ir das furnemen geistlichs gerichts gegen Gabriel von Bolschwilers underthonen Matheusen Rynnglin zu Buetszigkoffen guetlich abstellen und denselben mit recht vor uns suechen, damit großer cost vermidten plibe* (Miss. 9, Bl. 73 a). ² *. . . wir sollen ouch dazwuschen das furgenomen geistlich gericht gegen des von Bolschwylers verwandten, der die lutissen und kettin ufgehept haben soll, ganz abstellens* (Miss. 9, Bl. 73 b). ³ *»sich beclagent etlich vom Buetszigkoffen abermals, wie ir si understanden mit papstlichem rechten furzunehmen, uber das si sich rechtens fur uns erpotten. dwil ir nun dasselb vormals ouch also angenommen und wir deshalb etlich tag zwuschen euch gesetzt haben . . .* (schlagen sie abermals einen Rechtstag in Freiburg vor). 2. XII. 1513 (Miss. 9, Bl. 112 a). Am 30. I. 1514 kam Freiburg nochmals darauf zurück (Bl. 121 a) und gab zu erkennen, daß es sich nur um den persönlichen Zwist des vorigen Abtes mit Gabriel von Bollschweil handelte. Ein neuer Fall wird am 17. VII. 1515 (Bl. 230 a—b) erwähnt. ⁴ Freiburg an Gabriel v. B. (10. VIII. 1515): *vuns ist von des priors zu sant Ulrich furgebracht, das du understandest, Heinrich Schwytzer, seins gotzhus eigen man, zu jahan, umb zuspruch, die dem gotzhus und seinen armen luten unlidentlich sigend. . .* (Miss. 9, Bl. 235 b); am 29. VIII. ist die Sache noch nicht beigelegt (Bl. 240 b).

Aufstand von 1493. Und die Verhältnisse wurden um so drückender, weil Leib-, Grund- und Gerichtsherrschaft sich mannigfach durchkreuzten, der Bauer aber in diesem dreifachen Abhängigkeitsverhältnis stets der leidende Teil war.

Wer von den Adligen oder den kirchlichen Herren im einzelnen die meiste Schuld auf sich geladen hat, mag bei dem dürftigen Stand unserer Überlieferung dahingestellt bleiben. Erwähnung verdient noch der kaiserliche Rat Konrad Stürzel von Buchheim, mit dem seine Untertanen nachweislich des öfteren Schwierigkeiten hatten. Ein Freiburger Schreiben vom 1. XII. 1512 bezeugt sogar, der Zwist wegen der Schweinemast in den Wäldern der Mark habe bereits mehrere Jahre hindurch gedauert und dem Rat der Stadt viel Mühe und Arbeit gemacht. Stürzel suchte die strittige Bewilligung so lange hinauszuziehen, bis die Bauern ihm das Pachtgeld für die in den Wäldern weidenden Schweine gezahlt hatten und er ihnen dann desto leichter seinen Willen aufzwingen konnte¹. Ein halbes Jahr später war der *«spann zwischen Connratten Sturtzel und seinen armen leuten»* noch immer nicht beigelegt². Da zu den Dörfern, um die es sich hier handelte, auch Betzenhausen gehörte (U. S. 188), das nachher am Bundschuh stark beteiligt war, so erhellt leicht, welche Bedeutung das Verhalten Stürzels für das Zustandekommen des Aufruhrs gehabt hat. Übrigens scheint auch dieser Adlige verschuldet und mit seinen Zahlungen säumig gewesen zu sein. Wenigstens forderte ihn 1515 ein Basler Bürger vor das geistliche Gericht, so daß sich Freiburg für ihn verwenden mußte³. Die Härte, deren er sich gegen seine Untergebenen bediente, mag daher zum Teil in seinen eigenen Geldnöten ihren Grund gehabt haben⁴. Wie drückend mußte aber die Lage für die breisgauischen Bauern werden, wenn sie sich auf Schritt und Tritt der Bedrängnisse ihrer adligen Herren zu erwehren hatten!

¹ Freiburg an die Regierung zu Ensisheim: *«Es haben Connrat Sturtzel von Buchem und sein hindersässen und armen leut in der markh nun etlich jor har spänn und irrung gehapt des äckerits halben, darunder dann wir in guetlicher handlung vil mueg und arbeit gebraucht, in hoffnung, si sollen vertragen worden und beidersits der unruw uberhabt sein. aber als wir bericht worden, so sucht Conrat Sturtzel etwas, das die armen leut nit erliden mogen, und vermeint villicht (als vordrigen jors ouch beschehen sein sol) die sachen so lang ufzuhalten, bis das er abermals das gelt von den lonschwinen in seckel pringen mog. deshalb stand si in willen, bi ever gnad umb recht gegen ime ouch dabi anzuruffen, die lonschwin oder das gelt davon ietzt zu arrestieren bis ustragk der sachs . . .»* (Miss. 9, Bl. 23 a—b). ² Miss. 9, Bl. 60 a (28. VI. 1513). ³ Freiburg an Basel (27. IV. 1515): *«[Konrad Stürzel], unser hindersaß, hat uns anzougt, wie in Clemens Keller (genant Klämlin), uwer burger, umb etlich schuld fur ein bapstlichen richter citiert . . .»* (Miss. 9, Bl. 215 a). ⁴ noch 1516 war das Verhältnis zwischen Stürzel und seinen Untertanen nicht in Ordnung; Freiburg ersucht da Breisach, ein gewisser Jakob Ziegler möge sich nicht in den Handel mischen: *«. . . so werden wir doch ietzt durch Sturtzeln bericht, er (Ziegler) hab ein von Rimsingen gen Rotwil geladt. das befrembd uns merklich . . .»* (Miss. 10, Bl. 30b).

So hören wir gelegentlich, daß Christoph von Neuenfels (östlich von Müllheim) sich einen Bauern in Krozingen gewaltsam zinspflichtig machte, der durch sein Freiburger Bürgerrecht davor hätte geschützt bleiben sollen¹. Begreiflicher Weise sträubte sich der Mann gegen solche widerrechtliche Knechtung und wandte sich um Schutz an den Freiburger Rat. Die Folge davon war, daß der Neuenfelser seinem Beamten Auftrag gab, dem Wehrlosen, auf dessen Leibeigenschaft er so unbegründeten Anspruch erhob, ein Pferd wegzunehmen und zu verkaufen². Freiburg legte sich abermals ins Mittel; mit welchem Erfolg, wird nicht erwähnt. Aber selbst wenn es dem Rat gelang, den gewalttätigen Edelmann in die Schranken des Rechtes zu verweisen, mußte in den Bauernkreisen ein tiefer Unwille gegen den adligen Bedrücker zurückbleiben. Die Beispiele häufen sich immer mehr, vielleicht nicht alle zeitlich der Bundschuhverschwörung vorausgehend, aber doch örtlich mit ihrem Gebiet eng zusammenhängend. So, wenn das Untreuebuch aus dem Jahre 1495 dem Wilhelm von Lichtenfels nachsagt: *er hat unsern arm luten zu Nuwershusen (in der Buchheimer Mark) ir ordnung, vogt und drier genomen und bewisd inen täglichs unlidlichen trangs* (VIII Ha 3, Bl. 3b). So, wenn der Ritter Wendel zum Wyger (vgl. Krieger II Sp. 1377f.) am 19. X. 1515 von Freiburg zur Rede gestellt wird: *» uns zoug an unser hindersas Ulrich Muller, das im sin hab und gut zu Eristetten (zwischen Bollschweil und Krozingen) durch den vogt bishar etlicher maß verspert sie* (Miss. 9, Bl. 249b). So, wenn sich Ende Juli 1513 ein Freiburger über den Vogt zu Staufen, Marx Nagel, beschwert, *»im werd etwas unbillicher wise angevordert, das er zu geben nit schuldig sig* (Miss. 9, Bl. 67a). So, wenn Freiburg mehrfach dem Tübinger Vogt zu Umkirch bei Lehen schreiben muß, daß er Leute unter seine und seiner Herrschaft Gewalt zu bringen trachte, die ihm nicht untertänig seien³. Allzu verwickelt waren ja dort die Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse, allzu leicht daher die Möglichkeit, daß ein Herr durch Anwendung

¹ *»nochdem du understast, uf unsern burger . . ein steur zu legen . . .* (Miss. 9, Bl. 187a) heißt es 4. XII. 1514. ² *» . . . unsers burgers Hanns Wildenstein zu Crotzingen halb . . . ; aber wir werden bericht, das dein vogt gemeltem unserm burger ein roß genomen und willen hab, im dasselb zu verkaufen . . .* (Miss. 9, Bl. 190a) 22. XII. 1514.

³ *»Wir werden bericht, wie ir unsers inwoners Lienhart Schmidts sun mit dem stab behefft haben, umb des willen, das er der herschaft Tuwingen mit libeigenschaft verwandt sein soll. dwil aber derselb etwas beschwerung dagegen traget, wir ouch achten, er solt billicher vorhin bi uns deshalb ersuecht sin, so begeren wir mit vlis, ir wellet den handel ufschieben und den unsern us der biehaftung lassen, bis der herrn von Tubingen vogt Rudolff von Plumneckh anheimsch kompt . . .* 21. XI. 1513 (Miss. 9, Bl. 109b). Am 13. VIII. 1516 schreibt Freiburg an den gleichen Vogt: *»Wir vernemen, das unserm inwoner Hansen Yselin, dem schmid, etwas irrung und intrag begegne, der maßen, das er mit gericht zu Unnklich behaft werd. dwil wir aber dafur gefriet sind . . .* (Bitte, die Sache vor das Freiburger Stadtgericht zu weisen) (Miss. 10, Bl. 12b).

von List oder Gewalt die wehrlosen Bauern sich dienstpflichtig machte. Die herrschaftlichen Vögte oder Schultheißen liehen dazu bereitwillig ihre Hilfe, wie wir noch aus Beispielen aus Gundelfingen und Ihringen wissen¹. Auch geringfügige Versehen wurden durch übereifrige Juristen zu schweren Rechtsverletzungen aufgebauscht, die den Schuldigen mitsamt seiner Familie völlig ins Verderben bringen konnten². Selbst dem Bischof von Konstanz mußte Freiburg Vorhaltungen machen, daß er zwei Freiburger Familien widerrechtlich in seine Leibeigenschaft zu ziehen trachte³.

So lauerten auf den einfachen Mann von allen Seiten die feindlichen Gewalten, um ihm Freiheit oder Einkommen zu rauben. Je weniger Hilfsmittel ihm gegen die Willkür der Mächtigen zu Gebote standen, desto tiefer erfaßte ihn Zorn und Erbitterung, desto williger lieh er den Einflüsterungen der Aufwiegler sein Ohr. Vor allem entrüstete er sich über das Verfahren, das in der Freiburger Gegend offenbar ebenso beliebt war wie in der Schlettstadter: über die Verschleppung der Streitsachen vor die geistlichen Richter oder vor das Rottweiler Hofgericht. Die Beispiele derartiger Rechtswillkür, die im vorigen bereits erwähnt worden sind, mögen noch durch einige wenige ergänzt und in ihrer Beweiskraft verstärkt werden. Eine gewisse Dorothea Hermann hat 1512 den Freiburger Jakob Gutjahr vor den bischöflichen Offizial zu Konstanz laden lassen, *uber daz der ir nichts pflichtig noch schuldig sig* (Miss. 9, Bl. 1a). Ende des Jahres wird *Petter Wolff, der kueffer, unser hindersäß* vor den Probst zu St. Peter in Basel gefordert, obwohl *doch die sach leisch und burgerlich ist* (Miss. 9, Bl. 19b). Verständlicher war es schon, wenn an die Nonnen von St. Agnes und St. Clara eine Ladung vor den kirchlichen Richter erging, obschon auch hiergegen von Freiburg geltend gemacht wurde, daß die städtische Gerichtsbehörde zuständig sei, da es sich um ihre Bürgerinnen handle (Miss. 9, Bl. 56b—57a, 60b, 62b). Denselben Grund-

¹ beide Briefe vom 3. XII. 1512; Freiburg an den Vogt zu Gundelfingen: *nochdem du unsern hindersässen Melchior Eberlin understast mit der steur zu beschwären . . .* (Miss. 9, Bl. 24a); Freiburg an den Schultheiß zu Uringen, weil er Anspruch erhebe auf den Freiburger Remigus Hußler *won wegen seiner eefrawen ellicher steur halb* (Bl. 24b).
² Der Müller zu Muttershausen, ein Freiburger Bürger, wurde vom Markgrafen von Baden gerichtlich verfolgt, weil er nicht alle pflichtmäßigen Bauten an seiner Mühle ausgeführt habe. Freiburg erklärte, der Müller habe alles Mögliche geleistet, und bat den badischen Kanzler, er möge *doctor Vehus, ewern anwalt, der dann etwas empssiglich gnug von ewertwegen gegen dem unsern handelt, bevelhen, still zu ston . . . ; das alles wellend im besten bedenken und in sonderheit sein wib und unerzogen kind ansehen, damit die nit an bettelstab gericht werden* (Miss. 9, Bl. 43a—b) 15. IV. 1513. ³ *nochdem e[wer] f[urstlich] g[nad] etlich unser inwoner, namlich die geschlecht Muller und Kolben, ansuchen lossen, als ob si e[wer] f[urstlich] g[nad] mit libeigenschaft zugehorig sein . . . soltens* (Miss. 9, Bl. 31a—32b) 11. I. 1513; vgl. auch die Klage gegen den Abt zu Ochsenhausen in Sachen eines Erbteils, das dieser dem Peter Kläm vorenthielt (Miss. 9, Bl. 30a) 24. I. 1513.

satz — *»swil ir nun beidersits unser burger sind«* — führte der Rat der Stadt ins Feld, als der oben erwähnte Abt von St. Ulrich die Günterstaler mit einer Vorladung nach Basel behelligte (Miss. 9, Bl. 165 a). Bald war es ein Straßburger, bald ein Breisacher, bald freilich auch ein Freiburger, der das beliebte Mittel einer gerichtlichen Verfolgung durch kirchliche Richter anwandte¹. Bei dem Eifer, mit dem sich der Rat der breisgauischen Hauptstadt gegen derartige kirchliche Eingriffe in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes verwahrte, mutet es fast wie Hohn an, daß dieser selbe Rat in einer Schuldforderung der Stadt an den Kaiser sich nicht scheute, seinerseits den bischöflichen Prokurator zu Konstanz als Schiedsrichter anzurufen². So dringend war damals das Bedürfnis nach unparteiischer, zuverlässiger Rechtsprechung, so groß allerwärts das Gefühl der Rechtsunsicherheit. Von diesem Gesichtspunkte aus sind wohl auch die vielfachen Vorladungen nach Rottweil zu bewerten. Teils legte Freiburg nachdrücklich dagegen Verwahrung ein³ oder sorgte dafür, daß die Ladung zurückgezogen wurde⁴, teils aber drohte die Stadt selber mit dem genannten Gericht oder mußte erst gebeten werden, von dem eingeschlagenen Weg zurückzutreten⁵. Grundsätzlich war ja zweifellos zu verlangen, daß jede Streitsache zunächst an Ort und Stelle abgeurteilt werden solle; und sicherlich verbarg sich hinter den Verschleppungen nach

¹ Fr. an Straßburg: *»uns hat unser burger Hanns Bryßwerckh furpringen lassen, das etlich bi euch von wegen Claus Jergers [?] selgen gwürb understanden, in mit geistlichem rechten furzunemen«* (Miss. 9, Bl. 203 a) 9. II. 1515. Fr. an Breisach: Kaplan Protasius Hagnauer in Freiburg wird von seinen Brüdern um Geldschuld *»in geistlichem gericht zu Basell furgenomen«* . . (Miss. 10, Bl. 18 a) 9. IX. 1516. Fr. an Breisach: *»Wir haben uf uwer schreiben unsern burger Paule Hutmacher darzu gehalten, das er des geistlichen rechten gegen der ewern, Ennlin Pruckmeyerin, abgestanden«* . . (Miss. 10, Bl. 2 a) 3. VI. 1516. ² *»Uns sind etwas sachen und händel angelegen gegen Conratten Sturtzel hie zu Fryburg und Heinrichen Louchern zu Nuwenburg, deshalb wir in willen sind, si gon Costentz fur den official zu citieren«* (Freiburg an den Prokurator Michel Schleich in Konstanz, 13. IX. 1512) Miss. 9, Bl. 3 a, vgl. 3 a—5 a, 10 a—b, 13 a, 25 b—26 a. ³ daß Jakob Ziegler von Breisach einen Rimsinger nach Rottweil vorgeladen (Miss. 10, Bl. 30 b), II. XII. 1516. ⁴ Fr. an Kolmar: *»Wir habent das schreiben, Martin Strommeyerger ewern burger beruren, gehört und daruf Hanns Graffen den unsern fur uns besendet und, wiewoll er villicht von dem ewern etwas gevorlichen umbgezogen sein mocht, bi ime vermogt, das er des rottwylischen gerichts gegen dem ewern abgestanden ist, und will sich des rechten bi euch benuegen lassens«*. 11. I. 1514 (Miss. 9, Bl. 118 a). ⁵ Fr. bittet Wolf von Lichtenfels, er möge seine Schulden an den Freiburger Bernhardin Fedrer endlich bezahlen; *»dann solt das nit geschehen, so wurden wir ime bewilligen, dich mit rottwylischem oder andern gerichtten furzunemen und sein schuld zuwegen zu pringens«* . . 8. X. 1512 (Miss. 9, Bl. 10 a). — Fr. an Neuenburg: der Freiburger Prokurator Hans von Gmund könne seine Beleidigungsklage gegen Yttellendin von Neuenburg nicht aufgeben *»noch das rottwylisch gericht abstellen«* (Bl. 39 b) 26. III. 1513. — Fr. an Graf Wilhelm von Fürstenberg: *»uf e[wer] g[naden] schriftlich pit und ansuechen haben wir des furgenomen rottwylischen gericht nechtmalen der 900 gulden haben, so ir uns schuldig, abgestellts«* . . (Bl. 51 a) 30. V. 1513.

Rottweil viel böser Wille, der bei den fremden Richtern leichter zum Ziele zu kommen hoffte als bei den sachkundigen und bauernfreundlichen Schöffen des heimatlichen Dorfgerichtes. Aber anderseits traten auch oft Fälle ein, in denen sich die schwächere Partei nicht anders zu helfen wußte als durch Berufung auf das königliche Landgericht. Zu bedauern war eben nur, daß der einfache Mann aus dem Volke bei den Kosten und dem umständlichen, langwierigen Verfahren zu Rottweil meist als der geschädigte Teil hervorging (vgl. D. S. 26ff.).

Die Mißstände, für deren Vorkommen in der Umgegend Freiburgs wir hier aus den Aufzeichnungen der Stadt eine Reihe von Belegen gegeben haben, stellten freilich noch nicht das Ganze der bäuerlichen Not dar. In dem Bilde, das wir hier zu entwerfen versuchten, fehlen die Beten, Zölle und Verbrauchssteuern ebenso wie die kirchlichen Verpflichtungen an Zehnten und ähnlichen Gefällen. Aber weder die Freiburger Stadtbehörde noch die Klagen der aufständischen Bauern haben dieser Lasten in besonderem Maße Erwähnung getan. Sie kamen wohl mit in Frage, aber sie standen nicht im Vordergrund der Beschwerden. So dürfen wir nach allem, was uns aus dem Aufstandsgebiet an Vorkommnissen herrschaftlicher Willkür berichtet wird, wohl die Behauptung aufstellen, daß die Bevölkerung, in der Joß Fritz um das Jahr 1512 lebte, in besonderem Maße unter dem Adel der Landschaft zu leiden hatte. Jene verarmten Burgherren, die selber oft nicht wußten, wie sie die Zinsen für entlehene Kapitalien aufbringen sollten, drängten ihre säumigen Zahler unter den Bauern mit unbarmherziger Strenge, suchten mit allen Mitteln die Zahl ihrer Leibeigenen zu vermehren, setzten die Abgaben des einfachen Mannes geflissentlich in die Höhe, aber seine Rechte an Wald und Wiese ebenso eifrig herunter, und hatten für das alles keinen anderen Rechtstitel als ihre Gewalt und höchstens noch ihre eigene Geldnot. Die Verzweiflung, die deswegen allerwärts in den bäuerlichen Kreisen aufkam, suchte vergebens nach Abhilfe von diesem schier unerträglichen Druck. Das öffentliche Recht versagte, da der Bauer sowohl von den geistlichen Höfen wie von den Rottweiler Richtern mehr hingehalten und ausgesogen, als verteidigt und geschont wurde.

In diesen Boden weitgehender Unzufriedenheit streute nun der erfahrene Bundschuh-Führer von 1502 den Samen seiner Umsturzgedanken. Bis jetzt hatte er sorgfältig vermieden, den Schleier zu lüften, der über seiner Herkunft lag. Wie hätte er es wagen dürfen, seine Vergangenheit bekannt werden zu lassen, wo die Aufmerksamkeit der Behörden ihm sicherlich Gefängnis und wohl gar Hinrichtung eingetragen hätte! Als aber das Jahr 1513 kam und sowohl in der Schweiz wie auch in den deutschen Städten eine Reihe von Aufsehen erregenden Empörungen ausbrachen, als von Braunschweig und

Köln bis nach Luzern und Bern die Unbotmäßigkeit des rechtlosen Volkes aufgegriffen, da regte sich auch bei Joß Fritz der lange verschwiegene Wunsch, den Bundschuh zu erneuern. Um die Schweizer Vorgänge wußte er wohl sicher, da er ja seit 1502 Beziehungen zur Eidgenossenschaft unterhielt. Auf die Unruhen am Niederrhein hat er selber im Kreise seiner Bekannten hingedeutet (U. S. 180. 190). Hatte er nun lange genug auf die Erfüllung seines Lebenswunsches gewartet? War die Zeit endlich reif für das große Unternehmen bäuerlicher Selbsthilfe, das ihm seit 1502 vorschwebte und dessen Durchführung er seitdem in so mancher Stunde erwogen hatte?

3.

Wie sollte das Unternehmen ins Werk gesetzt werden?

a) Die Forderungen.

Auch aus dem Jahre 1513 besitzen wir keinerlei schriftliche Aufzeichnung des Bauernführers selber. Gleichwohl vermögen wir in die Pläne dieses neuen Aufstandes einen genaueren Einblick zu gewinnen als in das Vorhaben von 1502. Denn wir sind hier nicht bloß auf die kurzen Angaben des Mannes angewiesen, der den Geheimbund an die Obrigkeit verraten hat (U. S. 133). Sondern wir können noch die Niederschriften der meisten Verhöre heranziehen, die damals mit gefangenen Aufständischen abgehalten worden sind. Zwar sind auch diese Aussagen der unmittelbaren Teilnehmer nicht freiwillig abgegeben, sondern unter dem Zwang des Gerichts und in der Regel sogar durch die Folter erpreßt worden. Aber sie stimmen in den Hauptpunkten derart überein, daß sich aus ihnen wohl ein zusammenhängendes Bild der Bundschuh-Forderungen gewinnen läßt. Ergänzend tritt das Urteil hinzu, das wir in den behördlichen Schreiben (namentlich in den Kundgebungen des Freiburger Rats als der nächstbeteiligten Obrigkeit) über das Wesen des geplanten Aufstandes finden.

Dieses Urteil lautet meist dahin, die Bauern hätten gegen die Ehrbarkeit kämpfen wollen¹. Bei dem Worte Ehrbarkeit wird nun weniger an den heutigen Sinn des Ehrbaren als einer sittlichen Eigenschaft gedacht², sondern hauptsächlich an eine bestimmte Gruppe damaliger Obrigkeiten. Im Unter-

¹ U. S. 140, 143ff., 150, 153, 155, 159, 174, 185, 228. Der Ausdruck begegnet auch schon in den früheren Bundschuhbewegungen (vgl. U. S. 50). ² obwohl auch diese Bedeutung vorkommt (U. S. 155, 174, 178) und deshalb der Aufstand als ein unehrbares Vornehmen bezeichnet wird; vgl. auch die Zusammenstellung *numb aller erberkeit und gerechtigkeit, die Got niemer unbelonet laßt* (S. 155f.).